



Offene Punkte bzw. Fragen zur Umsetzung der Anforderungen der Durchführungsrechtsakte zu den Artikeln 15 und 16 der Tabakprodukttrichtlinie:

- Wie ist die Planung für die Auswahl des ID-Issuers in Deutschland? Wird es in Deutschland ein beschleunigtes Vergabeverfahren für die Auswahl des ID-Issuers geben? Wie stellen die KOM und das BMEL sicher, dass allen Wirtschaftsbeteiligten die im Durchführungsrechtsakt vorgesehene zweimonatige Testphase ab dem 20. März 2019 zur Verfügung steht, um vor dem Produktivstart am 20. Mai 2019 die T&T-Systeme zu testen. Wenn der Durchführungsrechtsakt bzw. die Delegierte Verordnung später als März 2018 in Kraft treten und die Benennung des ID-Issuers und des Betreibers des Secondary Repository erst acht Monate bzw. ein Jahr danach erfolgen sollten, bleibt den Unternehmen keine ausreichende Zeit für notwendige Systemtests. Der ID-Issuer, der Betreiber des Secondary Repository sowie deren technische Spezifikationen sollten deshalb so früh wie möglich bestimmt werden, damit alle Unternehmen in der Lage sind, ab dem 20. Mai 2019 T&T-konform zu produzieren.
- Können Aufbau und Struktur des ID-Codes den Herstellern im Vorfeld der Auswahl des ID-Issuers zur Verfügung gestellt werden, damit sie mit ihren technischen Vorbereitungen zur Implementierung von T&T beginnen können? Nach Auffassung der Industrie sind die heute bestehenden GS1 Standards in Bezug auf die Separatoren der Dateninhalte für die UIDs ausreichend und daher zu verwenden.
- Wie sieht das Ausfall- und Sicherheitskonzept bei Störungen, Zeitüberschreitungen und Systemausfall aus? Was sind die Folgen eines allgemeinen Systemausfalls? Wie wird sichergestellt, dass Produktion und Belieferung aufrechterhalten werden können?
- Wie wird bei einem vorübergehenden Ausfall des ID-Issuers verfahren? Ist es vorgesehen, dass Ersatz-Codes zur Verfügung gestellt werden? Was passiert bei einem Maschinenausfall beim Hersteller, können Codes kurzfristig für eine andere Maschine bestellt werden?
- Die Rechtsakte sehen vor, dass die individuellen Erkennungsmerkmale (UIDs) grundsätzlich im Herstellerland bezogen werden sollen; allerdings können Mitgliedstaaten auch von diesem Prinzip abweichen. Wie stellt die EU-Kommission eine Harmonisierung des Binnenmarkts sicher, um zu verhindern, dass es zu Marktzutrittsbeschränkungen besonders

für KMU kommt? Denkt die KOM vor diesem Hintergrund daran, den Mitgliedstaaten das Herstellerland-Prinzip auf der Basis einer einheitlichen Länge und eines einheitlichen Inhalts der UIDs zu empfehlen?

- Wie wird sichergestellt, dass jedem Wirtschaftsteilnehmer eine eindeutige Economic Operator (EO) ID zugewiesen wird. Wie erfolgt die Information an andere Wirtschaftsteilnehmer? Ist beabsichtigt, dass der ID-Issuer die GS1 Global Location Number (GLN) nutzt?
- Wie wird sichergestellt, dass jeder Wirtschaftsteilnehmer und Betreiber einer Verkaufsstelle eine EO ID beantragt?
- Wie wird in der Übergangsphase sichergestellt, dass mit kodierter und nicht-kodierter Ware parallel gearbeitet werden kann, z.B. im Falle von Mischkartons, die sowohl kodierte Waren mit UIDs als auch nicht-codierte (Alt-) Waren enthalten. Wie wird in diesem Fall mit der Meldung von Bewegungs- und Transaktionsdaten umgegangen? Wir bitten exemplarisch den technischen Inhalt einer Bestätigung (Acknowledgement) für diesen Fall zur Verfügung zu stellen.
- Was sind legitime Gründe, bei denen den Herstellern Zugriff auf die Datenbank gewährt wird (z. B. Qualitätssicherung, Produktrückruf, Fehlverladung)?
- Die Rechtsakte sehen vor, dass die Mitgliedstaaten die Sicherheitsmerkmale selber nach bestimmten Kriterien bestimmen können. Wie stellt die EU-Kommission eine gegenseitige Anerkennung sicher und verhindert, dass es zu Marktzutrittsbeschränkungen besonders für KMU kommt? Denkt die EU-Kommission vor diesem Hintergrund daran, den Mitgliedstaaten ein gegenseitiges Anerkennen der Sicherheitsmerkmale zu empfehlen?
- Wie stellt die Kommission sicher, dass die Kennzeichnung mit einem individuellen Erkennungsmerkmal auf Exportwaren nicht zu einem faktischen Exportverbot in Bezug auf Drittländer führt, in denen abweichende Kennzeichnungsvorschriften insb. Regelungen zu Plain Packaging bestehen?

06.02.2018